

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2021 Mittwoch, den 20.01.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus der Diakonie Am Bogenbach, Weidenstr. 3, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 22

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf, Dependance Hengersberg, Leebbergheim 3, 94491 Hengersberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 23

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus der Diakonie Am Bogenbach, Weidenstr. 3, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

<u>Allgemeinverfügung</u>

- 1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenund Pflegeheims Haus der Diakonie Am Bogenbach, Weidenstraße 3, 94469 Deggendorf, wird eine
 molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am
 21.01.2021 in das Alten- und Pflegeheim Haus der Diakonie Am Bogenbach, Weidenstr. 3, 94469
 Deggendorf, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes
 Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
- 3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 23.01.2021 außer Kraft.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 20.01.2021

gez.

Peterle Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf, Dependance Hengersberg, Leebbergheim 3, 94491 Hengersberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

<u>Allgemeinverfügung</u>

- 1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER Einrichtung Deggendorf, Dependance Hengersberg, Leebbergheim 3, 94491 Hengersberg, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 25.01.2021 in der ANKER Einrichtung Deggendorf (Standort Hengersberg), Leebbergheim 3, 94491 Hengersberg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
- 2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 21.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 27.01.2021 außer Kraft.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 20.01.2021

gez.

P e t e r l e Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.